

# G E S E T Z

vom . . . . .  
mit dem die NÖ.Gemeindebeamten-  
dienstordnung 1969 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

## Artikel I.

Die NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung 1969, LGBl.Nr.135,  
wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs.3 lit.d hat zu lauten:

"d) die Ausbildungszeit, die für die Erlangung eines  
Dienstpostens der Dienstzweige 48, 49, 51, 57, 59,  
60, 61, 62, 63, 65 und 103 der Anlage 1 vorgeschrieben  
ist."

2. § 4 Abs.5 und 6 haben zu lauten:

"(5) Dem in Abs.3 genannten Zeitraum ist vor der Halbierung  
zuzurechnen:

a) bei Gemeindebeamten, die vor ihrer Aufnahme in die Ver-  
wendungsgruppe A das erforderliche Hochschulstudium abge-  
schlossen haben, die Zeit eines abgeschlossenen Hochschul-  
studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer  
staatlichen Kunstakademie bis zu dem aus der Anlage 3  
ersichtlichen Höchstmaß. Zum Studium zählt auch die für  
die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche  
Vorbereitungszeit;

b) bei Gemeindebeamten der Verwendungsgruppen A und B die  
nach der Vollendung des 18.Lebensjahres gelegene Zeit des  
erforderlichen Studiums an einer höheren Schule bis zu  
dem Zeitpunkt, zu dem der Gemeindebeamte dieses Studium  
auf Grund der studienrechtlichen Vorschriften frühestens  
hätte abschließen können. Schulrechtliche Ausnahmegenehmi-  
gungen sind nicht zu berücksichtigen.

(6) Der Stichtag darf nicht vor Vollendung des 18.Lebens-  
jahres liegen. In den Verwendungsgruppen A und B darf der



Stichtag nur um folgende Zeiträume vor Erfüllung der besonderen Aufnahmebedingungen (§ 6) liegen:

- a) um den Zeitraum, um den das Berechnungsergebnis gemäß den Abs.2 und 3 über den Überstellungsverlust (§ 18 Abs.3 bis 6 der Gemeindebeamtenehaltsordnung, 1969) hinausgeht oder
- b) wenn es für den Gemeindebeamten günstiger ist, um
  - aa) den Zeitraum gemäß Abs.3 lit.d Dienstzweig 48, 49 und 51;
  - bb) den Zeitraum gemäß Abs.5 lit.b oder
  - cc) um den um vier Jahre gekürzten Zeitraum gemäß Abs.5 lit.a."

3. Im § 15 entfällt der Abs.2; der Abs.3 erhält die Bezeichnung als Abs.2.

4. § 33 hat zu lauten:

"Arbeitszeit

§ 33

(1) Der Gemeindebeamte hat die vorgeschriebene regelmäßige Dienstzeit genau einzuhalten. Das Ausmaß der täglichen Arbeitsleistung ist vom Gemeinderat, in den Städten mit eigenem Statut vom Stadtsenat, nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes festzusetzen und darf 43 Stunden in der Woche nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird. Gleichzeitig ist zu bestimmen, in welchem Ausmaß Anwesenheitsdienste (Bereitschaftsdienste u.ä.) auf das Ausmaß angerechnet werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen hat eine Dienstverrichtung zu entfallen, soweit nicht wegen der Eigenart des Dienstes ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage eine fortlaufende Dienstleistung (Turnusdienst) zu erbringen ist oder fallweise für die Dienstleistung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eine dringende dienstliche Notwendigkeit besteht.

(2) An Stelle der in Abs.1 festgelegten Wochenarbeitszeit von 43 Stunden tritt ab 3.Jänner 1972 eine solche von 42 Stunden und ab 6.Jänner 1975 eine solche von 40 Stunden.

(3) Ob und in welcher Höhe für Mehrdienstleistungen beziehungsweise Sonn- und Feiertagsdienst eine Geldentschädigung gewährt wird, bestimmen die Nebengebühreenvorschriften (§ 43). Wird für eine bestimmte Zeit einer Mehrdienstleistung beziehungsweise eines Sonn- und Feiertagsdienstes eine Geldentschädigung gewährt, so hat der Freizeitausgleich für diese Zeit zu entfallen



oder umgekehrt.

(4) Als Feiertage im Sinne dieses Gesetzes gelten: 1.Jänner, 6.Jänner, Ostermontag, 1.Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15.August, 26.Oktober (Staatsfeiertag), 1.November, 15.November (Fest des Landespatrons), 8.Dezember, 25.Dezember und 26.Dezember; der Karfreitag gilt als Feiertag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB. und HB., der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche, Gemeindebeamte evangelischer Bekenntnisse sind auf ihren Antrag am Tag des Reformationsfestes (31.Oktober) vom Dienst zu befreien. Am Karfreitag, am Allerseelentag, am 24.Dezember (Heiliger Abend) und am 31.Dezember (Silvester) beträgt die Dienstleistung, soweit nicht die Voraussetzungen des Abs.1 letzter Satz zutreffen, vier Stunden und hat der Dienst spätestens um 12 Uhr zu enden.

(5) Die Erziehungsverpflichtung für Kindergärtnerinnen richtet sich nach der gesetzlichen Betriebszeit des Kindergartens. Für eine Kindergartenleiterin vermindert sich die Erziehungsverpflichtung um vier Wochenstunden, wenn am Kindergarten mindestens drei Kindergruppen geführt werden."

5. § 34 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Dienstbezug verringert sich in einem solchen Fall auf die Hälfte, nicht jedoch das Urlaubsausmaß, die Haushaltszulage und die Studienbeihilfe."

6. § 37 hat zu lauten:

"Anzeigepflicht bei Veränderung des  
Familienstandes

§ 37

Der Gemeindebeamte hat alle für das aktive Dienstverhältnis oder für das Ruhestandsverhältnis bedeutsamen Umstände, wie den Wohnsitz und die Verlegung desselben, die Eheschließung, den Zuwachs und das Ausscheiden versorgungsberechtigter Familienangehöriger, den Eintritt einer Schwägerschaft (§ 9), binnen Monatsfrist der Dienstbehörde anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere auch alle Tatsachen, die für Anfall, Höhe und Einstellung der Ergänzungszulage (§ 77), der Hilflosenzulage (§ 78), der Haushaltszulage (§ 7 NÖ.Gemeindebeamten-



gehaltsordnung 1969) von Bedeutung sind."

7. § 49 hat zu lauten:

"Studienbeihilfe

§ 49

(1) Gebührt dem Gemeindebeamten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für ein Kind, so erhält er eine jährliche Studienbeihilfe von S 700.--, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht und der Bezug des Gemeindebeamten den Gehalt der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 9, nicht übersteigt oder sich der Gemeindebeamte im Schema I oder den Verwendungsgruppen E und D des Schemas II befindet.

(2) Gebührt dem Gemeindebeamten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für zwei Kinder, so erhält er eine jährliche Studienbeihilfe von S 700.-- für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht.

(3) Gebührt dem Gemeindebeamten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für mindestens drei Kinder, so erhält er eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.900.-- für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht.

(4) Ein Kind, dem ein Versorgungsgenuß gebührt, und das eine andere als eine Pflichtschule besucht, erhält eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.900.--.

(5) Für ein Kind, das wegen eines körperlichen Gebrechens im Internat einer Sonderschule untergebracht ist, erhält der Gemeindebeamte, dem ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für dieses Kind gebührt, oder das Kind selbst, wenn ihm ein Versorgungsgenuß gebührt, eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.000.--.

(6) Die gemäß Abs.1, 2,3,4 oder 5 gebührende Studienbeihilfe kann bei sozialer Bedürftigkeit bis zum doppelten Ausmaß erhöht werden.

(7) Die Studienbeihilfe gebührt jeweils für ein Schuljahr und ist in zwei gleichen Teilbeträgen flüssigzumachen, wobei die erste Hälfte im Monat Oktober und die zweite Hälfte im Monat März auszuzahlen ist."



8. § 52 Abs.3 hat zu lauten:

" (3) Dem Gemeindebeamten gebührt aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren eine Jubiläumsbelohnung. Diese beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 100 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 60 v.H. des Dienstbezuges zuzüglich eines Betrages in der Höhe einer allfälligen Familienbeihilfe (Familienlastenausgleichsgesetz 1967) im Monat Dezember jenes Jahres, in das das Dienstjubiläum fällt."

9. Dem § 52 sind folgende Absätze anzufügen:

"(4) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs.3 zählen:

- a) die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung anzurechnen ist;
- b) Zeiten gemäß § 4 Abs.3;
- c) die in einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zur Gemeinde vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit.

(5) Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren gebührt auch, wenn der Gemeindebeamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubiläumsbelohnung der Dienstbezug (Abs.3) im letzten Monat des Dienststandes zugrunde zu legen.

(6) Wenn der Gemeindebeamte die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumsbelohnung erfüllt hat und vor deren Auszahlung gestorben ist, gebührt die Jubiläumsbelohnung seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand.

(7) Die Jubiläumsbelohnung ist nicht auszuzahlen, solange der Gemeindebeamte vom Dienst suspendiert ist, gegen ihn ein strafgerichtliches Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist. Durch die Dienstentsagung oder die Entlassung des Gemeindebeamten erlischt der Anspruch auf die Jubiläumsentlohnung. Bei Verhängung einer anderen Disziplinarstrafe bestimmt der Gemeinderat unter Berücksichtigung von Art und Dauer der Disziplinarstrafe den Zeitpunkt für die Auszahlung der Jubiläumsbelohnung."



10. § 58 Abs.2 lit.b und c haben zu lauten:

"b) einer zu diesem Zeitpunkt allfällig gebührenden Ergänzungszulage gemäß § 18 Abs.8 NÖ.Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969;

c) dem Nebengebührenanteil, das ist 1 vom Hundert der Summe der Mehrdienstleistungsentschädigung (§ 46 Abs.1 bis 4) und der Sonderzulagen (§ 47) mit Ausnahme der Fehlgeldentschädigung und der Schmutzzulage, welche dem Gemeindebeamten innerhalb der letzten fünf Jahre vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand gebührt haben. Sofern jedoch in diesen Zeitraum eine Personalzulage gemäß § 46 Abs.5 und 6 zuerkannt wurde, sind allfällige sich aus der früheren Dienststellung ergebende monatliche Nebengebühren nur insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe der Personalzulage überstiegen haben."

11. § 69 Abs.5 und 7 haben zu lauten:

"(5) Der Witwenversorgungsgenuß beträgt 55 vom Hundert, ab 1.Juli 1971 60 vom Hundert des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gemeindebeamten im Zeitpunkt des Todes nach § 57 gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 38,5 vom Hundert, ab 1.Juli 1971 42 vom Hundert der Ruhegenußbemessungsgrundlage."

"(7) Zum Witwenversorgungsgenuß gebührt der Witwe, deren Haushalt ein unversorgtes Kind des Gemeindebeamten angehört, die Haushaltszulage, die dem Gemeindebeamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Der für ein Kind gebührende Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat. Diese Haushaltszulage einschließlich des Steigerungsbetrages gebührt nicht, wenn die Witwe eine gleichartige Zulage von einer anderen Stelle erhält."

12. § 70 Abs.4 erster Satz hat zu lauten:

"(4) Der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen 110 vom Hundert, ab 1.Juli 1971 120 vom Hundert des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Gemeindebeamte Anspruch gehabt hätte."



13. Im § 76 Abs.2 erster und letzter Satz ist jeweils der Ausdruck "25.Lebensjahr" durch den Ausdruck "26.Lebensjahr" zu ersetzen.
14. § 76 Abs.7 hat zu lauten:

"(7) Zum Waisenversorgungsgehalt gebührt der Waise eine Zulage im Ausmaß des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage gemäß § 7 Abs.4 der NÖ.Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969, sofern nicht die Waise eine gleichartige Zulage von einer anderen Stelle erhält."
15. Dem § 77 Abs.8 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Einstellung der Ergänzungszulage hat mit dem Ende des Monats zu erfolgen, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch wegfallen."
16. § 83 Abs.1 und 3 haben zu lauten:

"(1) Der Gemeindebeamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 5 vom Hundert des Gehaltes und der im § 58 Abs.2 lit.b angeführten Zulage, der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung 5 vom Hundert des dem Gehalt entsprechenden Teiles der Sonderzahlung."

"(3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen. Hat der Gemeindebeamte während eines Urlaubes ohne Bezüge Pensionsbeiträge entrichtet und erhält die Gemeinde für Zeiten, die in diesen Urlaub fallen, nachträglich einen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, so sind dem Gemeindebeamten die auf diese Zeiten entfallenden Pensionsbeiträge bis zur Höhe des auf den jeweiligen Monat entfallenden Teiles des Überweisungsbetrages zurückzuzahlen."
17. § 88 Abs.1 lit.e hat zu lauten:

"e) wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubesjahres  
in der Verwendungsgruppe D die  
Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 1,  
in der Verwendungsgruppe C die  
Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2,



in der Verwendungsgruppe B die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse V erreicht oder übersteigt, 34 Werkstage."

18. § 89 Abs.1 lit.e hat zu lauten:

"e) wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres in der Verwendungsgruppe D die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 1, in der Verwendungsgruppe C die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2, in der Verwendungsgruppe B die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse V erreicht oder übersteigt, 40 Kalendertage."

19. § 176 Abs.1 Z.3 und Abs.6 haben zu lauten:

"3. Z.2 gilt bezüglich der Anwendung der Bestimmungen des § 58 Abs.2 lit.a dieses Gesetzes sowie des § 20 Abs.3 letzter Satz und Abs.4 letzter Satz der NÖ.Gemeindebeamtengehaltsordnung 1969 sinngemäß für die Gemeindebeamten, die sich vor dem 1.Jänner 1966 im Ruhestand befunden haben, und für die Hinterbliebenen nach solchen Gemeindebeamten."

"(6) Soweit die Gemeinde für die zusätzlich angerechneten Zeiträume für den Ruhegenuß keinen Überweisungsbeitrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten. Die Bestimmungen des § 14 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Hundertsatz fünf beträgt und der Teil des letzten ruhegenußfähigen Monatsbezuges gemäß § 58 Abs.2 lit.a und b die Bemessungsgrundlage bildet."



20. Dem § 176 Abs.1 ist folgende Z.7 anzufügen:

"7. Ruhegenußvordienstzeiten werden nur auf Antrag und nur insoweit angerechnet, als dies zum Erreichen des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß (§§ 57 und 58 Abs.1) erforderlich ist. Die Anrechnung wird, wenn der Antrag bis zum 30.Juni 1971 gestellt wird, mit dem sich aus Z.2 ergebenden Tag, sonst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem sich aus Z.2 ergebenden Tag wirksam. Von der Anrechnung sind unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Ruhegenußvordienstzeiten ausgeschlossen, die als Versicherungszeiten bei der Ermittlung einer wiederkehrenden Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung berücksichtigt worden sind oder die nach § 13 bedingt anzurechnen sind, wenn keine der Bedingungen erfüllt ist. Für die Leistung des besonderen Pensionsbeitrages gelten die Bestimmungen des § 14 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Hundertsatz fünf beträgt und die Bemessungsgrundlage der Anfangsgehalt (einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage) bildet, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anrechnung der Verwehdungsgruppe entspricht, nach der sich der ruhegenußfähige Monatsbezug richtet. Erfolgt die Anrechnung auf Antrag von Hinterbliebenen, ist von jedem Anspruchsberechtigten ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten, der dem Verhältnis zwischen dem Ruhegenuß und dem Versorgungsgenuß des Hinterbliebenen entspricht."

21. Anlage 3 Z.1 hat zu lauten:

"1. Höchstausmaß für die Zurechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 4 Abs.5:

- a) sieben Jahre: Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
- b) sechs Jahre: Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
- c) fünfzehn Jahre: Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;
- d) fünf Jahre: Theologie, Psychologie, Tierheilkunde,



- Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstoff-  
technik, Vermessungstechnik und Forstwirtschaft;  
e) viereinhalb Jahre: alle übrigen Studienrichtungen.\*

#### Artikel II.

(1) Der gemäß Art.I Z.2 verbesserte Stichtag ist dem Gemein-  
debeamten mit 1.März 1969 zuzuerkennen, wenn er die Verbes-  
serung bis spätestens 31.Dezember 1971 beantragt.

(2) Wird ein Antrag im Sinne des Abs.1 erst nach dem  
31.Dezember 1971 gestellt, ist die Verbesserung des Stich-  
tages mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden  
Monatsersten zuzuerkennen.

#### Artikel III.

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z.15 und der durch Art.I Z.19 geänderte § 176 Abs.1 Z.3  
der NÖ.Gemeindebeamtendienstordnung 1969 rückwirkend mit 1.Jänner 1969;
2. Der durch Art.I Z.16 geänderte § 83 Abs.3 der NÖ.Gemeindebeamtenden-  
dienstordnung 1969 rückwirkend mit 1.Jänner 1969;
3. Art.I Z.1, 2 und 21 rückwirkend mit 1.März 1969;
4. Art.I Z.5 und 14 sowie der durch Art.I Z.11 geänderte § 69 Abs.7  
der NÖ.Gemeindebeamtendienstordnung rückwirkend mit 1.September 1969;
5. Der durch Art.I Z.4 geänderte § 33 Abs.1 der NÖ.Gemeindebeamtenden-  
dienstordnung 1969 rückwirkend mit 5. Jänner 1970;
6. Art.I Z.12 und 20 sowie der durch Art.I Z.11 geänderte § 69 Abs.5  
der NÖ.Gemeindebeamtendienstordnung 1969 rückwirkend mit 1.Juli 1970;
7. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem der Kundmachung  
nächstfolgenden Monatsersten.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes